

Beschluss der Studienkommission vom 30.05.2018

inkl. zeitweiliger pandemiebedingter Anpassungen auf Grundlage des Beschlusses der StuKo MA BuK vom 27. Januar 2021 - siehe §3 (Seite 2)

## **Praktikumsordnung**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Umfang des Praktikums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Praxisstellen und Praxisanleitung
- § 6 Anerkennung von Praktikumsstellen
- § 7 Auslandspraktika
- § 8 Praktikumsvertrag
- § 9 Lernzielvereinbarung
- § 10 Praktikumsbericht
- § 11 Zeugnis und Praktikumsbeurteilung
- § 12 Anerkennung von Praxiszeiten und beruflicher Tätigkeit
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Widerspruch
- § 15 Schlussbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Praktikumsordnung regelt das in den Masterstudiengang „Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences“ integrierte Pflichtpraktikum.
- (2) Das Praktikum ist Bestandteil des Moduls 05-020-1003.

## § 2 Ziele

- (1) Während des Praktikums lernen die Studierenden, bisher im Studium erworbenes Wissen auf konkrete Aufgaben des jeweiligen Handlungsfeldes anzuwenden und diesen Transfer systematisch und angeleitet zu reflektieren. Sie setzen sich mit Standards und berufsethischen Prinzipien der Begabungsforschung, Begabtenförderung und Kompetenzentwicklung sowie mit Werten und Normen, die dem eigenen Handeln zugrunde liegen, auseinander und beginnen ihre berufliche Identität zu entwickeln.
- (2) In einem ausgewählten Handlungsfeld der Begabungsforschung oder Kompetenzentwicklung und unter Anleitung einer berufserfahrenen Fachkraft sammeln die Studierenden grundlegende berufspraktische Erfahrungen, lernen die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen des Handlungsfeldes kennen und sollen befähigt werden, Projektvorhaben in diesem Handlungsfeld zu entwickeln.

## § 3 Zeitpunkt und Umfang des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird im zweiten oder dritten Fachsemester absolviert.
- (2) Das Praktikum umfasst einen Praktikumszeitraum von 240 Arbeitsstunden (Zeitstunden) in der Praxisstelle und einen schriftlichen Bericht. Die Verteilung der Arbeitszeit wird im Praktikumsvertrag geregelt.
- (3) Das Praktikum soll frühestens nach Ende des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters angetreten werden und muss bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeleistet sein.
- (4) Abweichende Regelungen von Absatz 1 bis 3 sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch. Fehlzeiten müssen nachgearbeitet werden. Der Praktikumszeitraum verlängert sich entsprechend. Während des Praktikums auftretende Feiertage müssen nicht nachgearbeitet werden. Verbindlich für die Anerkennung als Praktikum ist die Ableistung von 240 Arbeitsstunden in der Praxisstelle.

**§3 Abs.3 der Praktikumsordnung wird für die Immatrikulationsjahrgänge 2019 und 2020 bis auf Weiteres ausgesetzt.** Dies bedeutet, dass aufgrund der ausgerufenen Krisensituation das Abschließen des Praktikums nicht mehr bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen ist. Auch bedarf es unter den aktuellen Pandemiebedingungen keiner schriftlichen Beantragung der Verlängerung des Praktikumszeitraumes, wie in §3 Abs. 4 der Praktikumsordnung beschrieben.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Praktikum zugelassen wird, wer an den Modulen des ersten Fachsemesters erfolgreich teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

#### § 5 Praxisstellen und Praxisanleitung

- (1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Universität. Dies können Institutionen und Einrichtungen öffentlicher, freier oder privatgewerblicher Träger von Maßnahmen der Begabungsforschung, Begabtenförderung und Kompetenzentwicklung sein, die in ausreichendem Maße Aufgaben in Forschung oder Entwicklung in den Handlungsfeldern Begabungsforschung, Begabtenförderung oder Kompetenzentwicklung wahrnehmen.
- (2) Die Praxisstelle gewährleistet für den gesamten Praktikumszeitraum eine qualifizierte Praxisanleitung und -betreuung.
- (3) Praxisanleitung und -betreuung wird als didaktisches Mittel verstanden und dient der Qualifizierung der Studierenden. Die anleitende Fachkraft übernimmt die Rolle des Ausbilders in der Praxis und hat die Aufgabe, den Lernprozess des Studierenden zu strukturieren, zu begleiten und zu unterstützen sowie zu beurteilen. Praxisanleitung fördert die Entwicklung des beruflichen Könnens und der Integration der gemachten Erfahrungen in das berufliche Verhaltensrepertoire des Studierenden.

#### § 6 Anerkennung von Praxisstellen

- (1) Die Studierenden suchen sich die Praxisstelle für das Praktikum selbst. Diese muss durch den Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung erfolgt über die schriftliche Zustimmung des Prüfungsausschusses oder der von ihm beauftragten Person zum Praktikumsvertrag, der auf der Grundlage dieser Ordnung geschlossen wird. Sie kann erfolgen, wenn die Praxisstellen den in den §§ 2 und 5 genannten Anforderungen genügt.
- (3) Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gelten diese Regelungen entsprechend.

## § 7 Auslandspraktika

- (1) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen die Erreichung der in § 2 genannten Ziele ermöglichen, die Praxisstelle nach Maßgabe des § 6 anerkannt ist.
- (2) Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, vereinbaren vor Antritt des Praktikums Form und Umfang der Praxisbegleitung.

## § 8 Praktikumsvertrag

- (1) Der Praktikumsvertrag wird auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung zwischen Praxisstelle und Studierenden geschlossen.
- (2) Im Praktikumsvertrag werden Vereinbarungen zum Praktikumszeitraum getroffen, Rechte und Pflichten des Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt sowie die Person, die die Praktikumsanleitung übernimmt, benannt.
- (3) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Studierendenstatus der Praktikanten bleibt für die Dauer des Praktikums erhalten.
- (4) Von Seiten der Universität Leipzig besteht am Arbeitsplatz in der Praxisstelle kein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die Studierenden.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung im Rahmen des Studiengangs ist die Bestätigung durch den Prüfungsausschuss, die durch einen Bestätigungsvermerk im Praktikumsvertrag bekundet wird. Bereits ohne Bestätigung des Prüfungsausschusses geleistete Praktikumszeiten können nicht auf das Praktikum angerechnet werden.
- (6) Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums legt der Studierende dem Prüfungsausschuss den Praktikumsvertrag vor.
- (7) Der Praktikumsvertrag kann aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Dieser liegt vor,
  - wenn der Studierende oder die Praxisstelle die vereinbarten Pflichten wiederholt verletzen,
  - wenn die sachlichen bzw. personellen Rahmenbedingungen in der Praxisstelle sich derart verändern, dass die Erreichung der gemäß Lernzielvereinbarung getroffenen Absprachen nicht mehr gewährleistet werden kann,
  - wenn die Arbeitsbeziehung zwischen Praxisanleiter und Studierenden erheblich gestört ist und trotz Aussprache und Klärungsbemühungen als eher hinderlich für die Fortsetzung des Praktikums eingeschätzt wird.

- (8) Wird der Praktikumsvertrag aus wichtigen Gründen (siehe §8 Abs.7) von Seiten der/des Studierenden oder von Seiten der Praktikumsstelle gekündigt, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden die Anerkennung geleisteter Praktikumsstunden beschließen.

## § 9 Lernzielvereinbarung

- (1) Der Praxisanleiter und der Studierende erarbeiten zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der allgemeinen Zielsetzung für Praktika in diesem Studiengang und in Orientierung an den Anforderungen der Praxisstelle eine Lernzielvereinbarung, in der die angestrebten fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen des Studierenden formuliert sowie Absprachen zum inhaltlichen und zeitlichen Ablauf des Praktikums getroffen werden.
- (2) Die Lernzielvereinbarung wird von dem Praxisanleiter und dem Studierenden unterzeichnet und ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Person zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung wird die Lernzielvereinbarung Gegenstand des Praktikumsvertrages. Gravierende Veränderungen der Lernzielvereinbarung sind dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung.

## § 10 Praktikumsbericht

- (1) Der Studierende verfasst einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation und Reflexion des persönlichen Lernprozesses und Kompetenzerwerbs während der Praxistätigkeit. Des Weiteren soll exemplarisch dargestellt werden, wie im jeweiligen Handlungsfeld die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angewendet werden können.
- (2) Der Praktikumsbericht ist Teil der Modulprüfung „Portfolio“ im Modul 05-020-1003. Die Bewertung des Portfolios obliegt dem Modulverantwortlichen.

## § 11 Zeugnis und Praktikumsbeurteilung

- (1) Nach Ableistung des Praktikums erstellt die Praxisstelle dem Studierenden ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält formale Angaben zum Praktikumsverlauf sowie als Anlage eine schriftliche Beurteilung. Die Beurteilung beinhaltet eine Gesamteinschätzung der fachlichen und persönlichen Kompetenzentwicklung des Studierenden während der Praxistätigkeit. Der Lernprozess des Studierenden soll aus Sicht des Praxisanleiters dokumentiert und eingeschätzt werden. Grundlage für die Beurteilung sind die in der Lernzielvereinbarung gesetzten Ziele und getroffenen

Absprachen sowie die Dokumentation der während des Praktikums regelmäßig stattfindenden Reflexions- und Ausbildungsgespräche zwischen Praxisanleiter und Studierenden.

- (2) Das Zeugnis ist dem Praktikumsbericht als Anhang beizufügen. Das Zeugnis und die Praktikumsbeurteilung werden in die Bewertung des Praktikumsberichtes einbezogen.

## § 12 Anerkennung von Praxiszeiten und beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Praxiszeiten, die im Rahmen eines thematisch einschlägigen Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert worden sind, können als Praktikum angerechnet werden, wenn sie in Umfang und Inhalt gleichwertig sind.
- (2) Berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums in einschlägigen Handlungsfeldern der Begabungsforschung, Begabtenförderung oder Kompetenzentwicklung geleistet wurden, können als Praktikum angerechnet werden, wenn sie in Umfang und Inhalt gleichwertig sind.
- (3) Zeiten, die im Rahmen eine Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes, des Zivilen Ersatzdienstes in einschlägigen Handlungsfeldern der Begabungsforschung, Begabtenförderung oder Kompetenzentwicklung abgeleistet wurden, können als Praktikum angerechnet werden, wenn sie in Umfang und Inhalt gleichwertig sind.
- (4) Werden die Tätigkeiten angerechnet, so ist anstelle des Praktikumsberichts als Reflexion ein schriftlicher Bericht des Studierenden über die entsprechenden Zeiträume zu verfassen.
- (5) Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch den Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss.

## § 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences“ ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
  2. über die Anrechnung von Praktikumsleistungen und

### 3. über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

#### § 14 Widerspruch

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

#### § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Studiengangs „Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences“.
- (2) Diese Praktikumsordnung tritt am 14.11.2018 in Kraft.
- (3) Sie wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 14.11.2018 beschlossen.

Leipzig, den 14.11.2018